

# EbAV II – ein Rechtsetzungsverfahren mit Licht und Schatten

Klaus Stieffermann

Geschäftsführer der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., Berlin; Mitglied des Vorstandes von PensionsEurope, Brüssel



Wo Licht ist, da ist auch Schatten, sagt der Volksmund. Dies gilt auch für die Überarbeitung der sogenannten EbAV-Richtlinie (Richtlinie über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge). Es konnte eine Menge Schädliches verhindert werden, aber der eine oder andere Wermutstropfen bleibt dennoch.

Nach schwierigen, rund viermonatigen Verhandlungen haben Parlament, Rat und Kommission im sogenannten Trilog in Brüssel einen Kompromiss zur Überarbeitung der EbAV-Richtlinie erzielt. Voraussichtlich Ende Oktober 2016 wird dieser vom Europäischen Parlament verabschiedet, anschließend vom Rat angenommen, um Ende des Jahres im Amtsblatt veröffentlicht zu werden. Die Mitgliedstaaten haben danach zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Damit geht ein Prozess zu Ende, der im Frühjahr 2011 von der Kommission durch ein sogenanntes Beratungsersuchen an die europäische Aufsichtsbehörde EIOPA gestartet wurde, der viele Höhen und Tiefen hatte und am Ende für die betriebliche Altersversorgung noch einigermaßen glimpflich auszugehen scheint.

Zwar beschert die neue Richtlinie den Versorgungseinrichtungen Mehrbelastungen durch strengere Governance- und Risikomanagement-Anforderungen sowie durch deutlich umfangreichere Informationspflichten. Diese zweifellos ärgerlichen und kostenträchtigen Regelungen sind aber vergleichsweise harmlos,

betrachtet man die milliardenschweren Belastungen, die der betrieblichen Altersversorgung im Laufe des Richtliniensetzungsprozesses immer wieder drohten und ihr möglicherweise das Aus beschert hätten.

„Im Ergebnis ist der erzielte Kompromiss zur Überarbeitung der EbAV-Richtlinie kein fauler, sondern ein durchaus tragbarer.“

Mit ihrer Grundausrichtung auf aufsichtsrechtliche Mindestharmonisierung ohne Kompetenzen für Delegierte Rechtsakte und dem inhaltlichen Fokus auf Governance, Risikomanagement und Informationspflichten unterscheidet sich dieser Entwurf für eine EbAV-II-Richtlinie damit grundlegend vom aufsichtsrechtlichen Rahmen der Lebensversicherer (Solvency-II-Richtlinie). Gänzlich neu sind die Regelungen für grenzüberschreitende Bestandsübertragungen zwischen EbAV. Die unter der EbAV-I-Richtlinie eingeführten Solvenzanforderungen wurden weitestgehend unverändert beibehalten, und der Einführung von europaweiten Solvenzmodellen basierend auf Solvency II wurde eine klare Absage erteilt. Die Mitgliedstaaten haben bei der Umsetzung

der EbAV-II-Richtlinie individuellen Spielraum, um die Regelung insbesondere an die bestehenden Betriebsrentensysteme und an das jeweils geltende Arbeits- und Sozialrecht anzupassen.

Im Ergebnis konnte damit verhindert werden, dass die Kapitalanforderungen, die über Solvency II für die Versicherungswirtschaft gelten, auch für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung Geltung entfalten. Das ist ein wichtiger und großer Erfolg, jedoch bedarf es weiterhin erhöhter Wachsamkeit, dass nicht doch noch durch die Hintertür vergleichbar schädliche Solvenzanforderungen eingebracht werden. Mit der EIOPA-Empfehlung vom April 2016 mit dem Titel „Common Framework“ liegt ein entsprechender Vorschlag bereits vor. Keinesfalls sollte EIOPA über Art. 29 der EbAV-II-Richtlinie die Hintertür zur Einführung der Solvency-II-Methodik als Risikomanagement- und Transparenz-Tool geöffnet werden.

Im Ergebnis ist der im Trilog erzielte Kompromiss kein fauler, sondern ein durchaus tragbarer. Wegweisend ist die klare und unmissverständliche Absage an Solvenzanforderungen basierend auf Solvency II für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Jetzt müssen wir alle dafür sorgen, dass es auch dabei bleibt!

# Absolutreport

Neue Perspektiven für  
institutionelle Investoren

## Inhalt 04 2016



### kommentare

**EbAV II – ein Rechtsetzungsverfahren mit Licht und Schatten**  
KLAUS STIEFFERMANN, Geschäftsführer der aba; Mitglied des Vorstandes von PensionsEurope

### Flexibilität schafft Alpha

VINCENT MCENTEGART, Investment Manager, Kames Capital

### artikel

#### Private Debt – Dimensionen einer neuen Asset-Klasse

DR. THEO WEBER und MARKUS TAUBERT, BlackRock

#### Small & Mid Caps in institutionellen Portfolios: Aktives Management und Alpha-Potenzial

DR. GÖTZ ALBERT, Lupus alpha

#### Die Rolle von Wohnimmobilien für Langfristinvestoren

DR. THOMAS BEYERLE, Catella Property Valuation

#### Faktor-Investing als Baustein für das institutionelle Portfolio

ULF FÜLLGRAF, BENJAMIN BADEL und ULRICH JUNGBAUER, Alpha Centauri

#### Berücksichtigung der Marktliquidität bei aktiven und passiven Rentenstrategien institutioneller Investoren

SIMON KLEIN und KARSTEN ROSENKILDE, Deutsche Asset Management

#### LCR – Möglichkeiten zur profitablen Ausgestaltung der Liquiditätsreserve

CHRISTIAN HOEG, Vontobel Asset Management

#### Private Debt – Regulatorische und steuerliche Rahmenbedingungen für institutionelle Investoren

DR. HILGER VON LIVONIUS und DR. TILL FOCK, K&L Gates

### analyse Stiftungsfonds

#### drei fragen an Martin Berger

Vorstand Finanzen, SIGNAL IDUNA Gruppe

Ja, ich bin institutioneller Investor\* und möchte den Absolutreport 04 2016 als kostenloses Leseexemplar anfordern.

Kein Investor? Gerne senden wir Ihnen Informationen zu unserem Absolutreport Jahresabonnement zu.

Bitte senden oder faxen an:  
info@absolut-report.de, 0049 (0)40 303779-15

Absolut Research GmbH  
Große Elbstraße 277a, 22767 Hamburg

Pflichtangaben:

Vorname/Nachname

Bereich/Funktion

Unternehmen

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel./Fax

E-Mail

\* Als institutionelle Investoren qualifizieren sich nur Unternehmen, die ausschließlich für eigene Zwecke investieren und die keine Produkte im institutionellen Asset Management anbieten.